

**Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der
Muthesius Kunsthochschule vom 30. Januar 2012**

NBl. HS MBW Schl.-H. 2013, S. 18

**Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius
Kunsthochschule: 16.09.2013 (Internetrelaunch)**

Aufgrund von § 73 Abs. 3 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67) wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Muthesius Kunsthochschule vom 16. Januar 2012 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 30. Januar 2012 folgende Änderung der Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Muthesius Kunsthochschule erlassen:

**Erster Abschnitt:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Studierendenparlament (StuPa) der Muthesius Kunsthochschule.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am Tag der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung an der Muthesius Kunsthochschule eingeschriebene Studierende oder eingeschriebener Studierender ist. Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist
- (2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 3 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des StuPas werden von den Studierenden der Muthesius Kunsthochschule aus ihrer Mitte in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des personalisierten Verhältniswahlrechts unmittelbar für die Dauer von zwei Semestern gewählt.
- (2) Die Wahlen werden als Briefwahl im Zuge der Gremienwahl der Muthesius Kunsthochschule durchgeführt.
- (3) Es werden je angefangene 80 Studierende eine Vertreterin oder ein Vertreter in das StuPa gewählt. Dabei ist die amtlich festgestellte Studierendenzahl ohne Beurlaubungen des den jeweiligen Wahlen vorangegangenen Wintersemesters maßgeblich.
- (4) Es sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Stimmhäufung ist unzulässig.

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane

§ 4 Personenwahl

- (1) Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Personenwahl sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Ein Nachrückverfahren findet nicht statt. Scheiden Mitglieder aus dem Gremium aus oder gibt es in einem Gremium oder Wahlbereich mehr Sitze als gewählte Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen bleiben diese Sitze frei.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlorgane der Wahl zum StuPa können mit den Wahlorganen für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Senat und der Gleichstellungskommission der Muthesius Kunsthochschule identisch sein.
- (2) Hochschulmitglieder, die zum Mitglied eines Wahlorgans bestellt werden sollen, müssen vor der Bestellung ihr Einverständnis erklären.
- (3) Wer als Bewerberin oder Bewerber kandidiert, darf nicht Mitglied der vorstehenden Organe sein.
- (4) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 6 Wahlleiterin oder Wahlleiter

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) spätestens am 49. Tag vor dem Wahltag bestellt.

§ 7 Wahlausschuss

Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule. Die Mitglieder des Wahlausschusses und eine gleiche Zahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer sind spätestens am 49. Tag vor dem Wahltag vom AStA zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule und jeweils einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Diese sind spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag durch den AStA zu bestellen. Mitglieder anderer Wahlorgane können nicht zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses bestellt werden.

(2) Zur Prüfung der Wahl hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Niederschrift mit den Anlagen vorzulegen.

§ 9 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden vom AStA bestellt.

§ 10 Kooperation

Die Wahlen zum StuPa sollen zeitgleich mit den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft in Senat und Gleichstellungskommission durchgeführt werden. Dabei ist insbesondere vorzusehen, dass ein einheitlicher Wahltag bestimmt wird. Des Weiteren können personell identische Wahlorgane bestellt, ein gemeinsames Wahlbüro errichtet, ein gemeinsames Wählerinnen- und Wählerverzeichnis geführt und dieselben Wahlunterlagen, lediglich um den zusätzlichen Stimmzettel ergänzt, verwendet werden.

Dritter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 11 Wahlbekanntmachung

(1) Der AStA bestimmt den Zeitpunkt der Wahl in Abstimmung mit dem Wahltag der Gremienwahl und gibt ihn spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag bekannt. Die Bekanntmachung ist auf die hochschulübliche Weise per Aushang zu veröffentlichen. Der Wahltag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein muss. Der Termin ist so zu legen, dass der Wahltag auf einen Werktag fällt.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

1. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird,
2. den Hinweis, dass die Wahl durch persönliche Stimmabgabe und auf Anforderung durch Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen durchgeführt wird,
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
4. die Zahl der Stimmen für jede und jeden Wahlberechtigten,
5. den Wahltag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe,
6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen darf, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie auf die Form, in der gegen falsche oder fehlende Eintragungen Einspruch erhoben werden kann,
8. die Aufforderung, spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen, wobei auf die erforderliche Form der Wahlvorschläge hinzuweisen ist,
9. den Hinweis, dass bei den Wahlvorschlägen Männer und Frauen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen,
10. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied, das keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 5. Tag vor dem Wahltag Ersatzwahlunterlagen beantragen kann sowie einen Hinweis auf den möglichen Ersatz für verlorene Wahlunterlagen,

11. einen Hinweis darauf, dass vom 10. Tag vor dem Wahltag bis zum Schluss der Stimmabgabe ein Wahlbriefkasten während der Dienststunden im Wahlbüro aufgestellt ist.

§ 12 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzutragen.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. laufende Nummer
2. Familienname, Vorname
3. Studienanschrift
4. Matrikelnummer
5. Vermerk für die Stimmabgabe

(3) Das Wählerverzeichnis ist zwei Tage vor der Auslegung vorläufig abzuschließen. Es wird unterhalb der letzten Eintragung mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters beurkundet.

§ 13 Auslegen des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom 38. bis zum 24. Tag vor dem Wahltag während der Öffnungszeiten im AStA-Büro zur Einsichtnahme ausgelegt.

(2) Hält ein studentisches Mitglied der Hochschule das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, so kann es während der Dauer der Auslegung unter Angabe der Tatsachen und Beweise eine Berichtigung verlangen. Sind die Tatsachen und Beweise offenkundig oder amtsbekannt, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen. Gegen diese ist die Beschwerde innerhalb einer Frist bis zwei Tage nach Zustellung, spätestens jedoch am 8. Tag vor dem Wahltag, beim Wahlausschuss einzulegen. Über die Beschwerde hat der Wahlausschuss unverzüglich zu entscheiden.

§ 14 Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist am 6. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu beurkunden. Die Beurkundung ist mit Ort, Datum und Unterschrift abzuschließen.

§ 15 Wahlvorschläge

(1) Bei Verhältniswahl werden Listenvorschläge eingereicht. Der Listenvorschlag muß von einem wahlberechtigten Studierenden unterschrieben sein. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder andere Mitglieder der Wahlgruppe vorschlagen. Der Listenvorschlag muß mindestens ein kandidierendes Mitglied benennen.

(2) Den Wahlvorschlägen sind die Einverständniserklärungen der kandidierenden Mitglieder beizufügen.

(3) In dem Listenvorschlag sind die Namen der Kandidierenden in einer Reihung aufzuführen. Fehlt eine erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen. Ein kandidierendes Mitglied darf nicht mehrfach für die Wahl benannt werden. Es muss so genau bezeichnet sein, dass über

die Person keine Zweifel bestehen. Die Wahlvorschläge müssen daher die folgenden Angaben enthalten:

1. Familienname
2. Vorname
3. Studiengang, ggf. Schwerpunkt.

Listen sollen eine Bezeichnung oder ein Kennwort erhalten. Fehlt eine Bezeichnung der Liste, erhält der Wahlvorschlag den Namen des zuerst genannten kandidierenden Mitglieds.

(4) Der Wahlvorschlag soll außerdem eine kurze Vorstellung der Kandidierenden enthalten. Diese Angaben sind auf einem einheitlichen Vordruck einzureichen.

§ 16 Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bis spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt unverzüglich eine vorläufige Gesamtliste der Listenvorschläge. Die Wahllisten müssen die Namen aller kandidierenden Mitglieder enthalten. Die vorläufige Gesamtliste liegt im AStA-Büro bis spätestens zum 21. Tag zur Einsicht während der Öffnungszeiten aus.

(2) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Datum des Eingangs zu vermerken. Mangelhafte Vorschläge, die nicht bereits nach § 16 Abs. 2 Nr.1 ungültig sind, werden von ihr oder ihm unverzüglich unter Hinweis auf die Mängel zurückgegeben. Ein beanstandeter Wahlvorschlag kann spätestens bis zum 24. Tag vor dem Wahltag erneut eingereicht werden.

(3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist nur bis zum 31. Tag vor dem Wahltag möglich.

§ 17 Beschlussfassung über Wahlvorschläge

(1) Nach Verstreichen der Frist zum Einreichen der beanstandeten Wahlvorschläge, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag, entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Ungültig sind Wahlvorschläge,

1. die gemäß § 15 Abs. 1 und 2 verspätet eingegangen sind,
2. die einen Vorbehalt, eine Bedingung oder unzulässige Zusätze enthalten,
3. die unvollständig sind,
4. insoweit, als keine schriftliche Einverständniserklärung einzelner kandidierender Mitglieder vorliegt,
5. insoweit, als sie eine nicht wählbare Kandidatin oder einen nicht wählbaren Kandidaten benennen oder
6. die nicht eigenhändig von der oder dem Vorschlagenden unterzeichnet sind.

(3) Sind Wahllisten zurückgewiesen worden, so ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe den Vorschlagenden und den Kandidierenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach der Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtübersicht der Wahllisten. § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Sie oder er gibt diese Gesamtübersicht in der für Bekanntmachungen des AStA üblichen Weise per Aushang bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur solche

Kandidierenden gewählt werden dürfen, die in die bekannt gemachte Gesamtliste aufgenommen worden sind.

(3) Die mit den Wahlvorschlägen verbundenen Angaben über die Kandidierenden sind mit der Gesamtübersicht zu veröffentlichen.

Vierter Abschnitt

Wahlunterlagen und Wahlhandlung

§ 19 Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Formulare.

(2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahllisten unter Angabe von Familienname, Vorname und Studiengang, ggf. mit Schwerpunkt.

§ 20 Wahlunterlagen

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält:

1. die Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis.

Diese Benachrichtigung bildet gleichzeitig den Wahlschein

2. den Stimmzettel

3. den Wahlumschlag

4. den Wahlbriefumschlag

(2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein.

(3) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlvorgangs unterrichtet.

§ 21 Aushändigung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag abzusenden, soweit sie nicht vorher gegen Quittung ausgehändigt wurden. Bei Versendung der Unterlagen erfolgt dies an die Semesteranschrift.

(2) Die Kosten trägt der AStA.

§ 22 Verlust von Wahlunterlagen

(1) Ein wahlberechtigtes Mitglied, das keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat oder dem die Wahlunterlagen abhanden gekommen sind, kann bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 5. Tag vor dem Wahltag während der Öffnungszeiten des AStA-Büros Ersatzwahlunterlagen beantragen.

(2) Über die Aushändigung von Ersatzwahlunterlagen ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen, das die näheren Umstände der Reklamation enthält.

§ 23 Wahlhandlung

(1) Das wahlberechtigte Mitglied kennzeichnet den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen.

(2) Es legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterzeichneten Wahlschein getrennt in den Wahlbriefumschlag und gibt ihn am Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ab oder sendet ihn im Falle einer Briefwahl an die auf dem

Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift oder gibt ihn während der Öffnungszeiten bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ab. Fehlt eine solche Anschrift, so ist der Wahlbriefumschlag während der Öffnungszeiten bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der von dieser oder diesem benannten Stelle am Wahltag bis zum angegebenen Zeitpunkt nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 zugegangen ist.

(4) Bis zum Schluss der Stimmabgabe sind alle eingegangenen Wahlbriefumschläge nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren. Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefumschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken.

Fünfter Abschnitt

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 24 Öffentlichkeit

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich.

§ 25 Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt. Der Termin für die Auszählung der Stimmen ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bekannt zu machen.

§ 26 Auszählung

(1) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Urne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.

(3) Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. der Wahlbriefumschlag verspätet eingegangen ist,
2. der Wahlbriefumschlag leer ist,
3. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
4. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufgeführt ist,
5. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt,
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder mit Kennzeichen versehen ist oder
7. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind.

Diese Wahlunterlagen werden von den übrigen Unterlagen gesondert aufbewahrt. §

27 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

- (1) Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn
 1. sie nicht als amtlich erkennbar sind,
 2. keine oder mehr als die zulässige Zahl der Stimmen abgegeben worden ist,
 3. sie einen Vermerk oder Zusatz enthalten oder
 4. sie anderweitig gekennzeichnet sind.
- (2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge.
- (3) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Kandidatin oder welchen Kandidaten oder für welche Liste sie abgegeben sind.
- (4) Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

§ 28 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen fest. Außerdem stellt er die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefumschläge und Wahlbriefe sowie die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel fest.

§ 29 Wahl Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der alle für die Auszählung und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
 1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 2. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 3. Tag, Ort, Beginn und Ende der Auszählung,
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefumschläge,
 6. die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten und die Feststellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter im StuPa und
 8. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Hiermit sind die Wahlen unbeschadet des § 31 gültig.

§ 30 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der AStA gibt die Namen der gewählten Mitglieder durch Aushang in der üblichen Weise per Aushang für die Dauer von zwei Wochen bekannt. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgezählt. Der Tag des Anschlags ist beim Aushängen, der Tag der Abnahme unmittelbar danach auf dem veröffentlichten Schriftstück mit Unterschrift zu vermerken.

Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Angaben entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 2, 4 bis 7 und den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.

(2) Der AStA hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die gewählten Vertreterinnen und Vertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

Sechster Abschnitt

Wahlprüfung, Nachrücken für ausgeschiedene Mitglieder

§ 31 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder wahlberechtigte Studierende binnen einer Woche nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 32 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:
 1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist die Wahl insoweit aufzuheben.
 2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
 4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.
- (2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 bekannt zu machen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht den Studierenden, die einen Einspruch erhoben haben oder deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die Klage vor den Verwaltungsgerichten zu.

§ 33 Wiederholungswahl

- (1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verstrichen sind, aufgrund desselben Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses statt wie die Hauptwahl.
- (2) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist. Der AStA bestimmt den Termin für die Wiederholungswahl.

§ 34 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Verliert ein gewähltes Mitglied des StuPas während der Wahlperiode seine Mitgliedschaft zur Wahlgruppe der Studierenden, so erlischt sein Mandat und ein Ersatzmitglied rückt in der feststehenden Reihenfolge nach.
Ersatzmitglieder sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die bei der Wahl nicht ausreichend Stimmen erhalten haben.
- (2) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 35 Bestimmung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen sind die §§ 186 bis 193 BGB entsprechend anzuwenden.

§ 36 Vernichtung von Wahlunterlagen

Mit Ausnahme von Wahlniederschriften können Wahlunterlagen 90 Tage nach der Wahl vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind.

§ 37 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Muthesius Kunsthochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung vom 16. Dezember 1994 (NBl. MWFK/MFBWS. Schl.-H. 1995, S. 14) außer Kraft.

Kiel, den 30. Januar 2012

Florian Scheske

Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses der Muthesius Kunsthochschule

Carina Hoffmann

Vorsitzende des Studierendenparlaments der Muthesius Kunsthochschule

